

Stadtverordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass an Sonntagen

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 12 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) in der gültigen Fassung vom 29. November 2006 (GVObI. 2006, S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz (GVObI. 2006, S. 252) in der jeweils geltenden Fassung wird für das Gebiet der Stadt Uetersen verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Uetersen dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Datum	Uhrzeit	Anlass
03. Mai 2026	12.00 bis 17.00 Uhr	City-Fest
05. Juli 2026	12.00 bis 17.00 Uhr	Rosenfest
04. Oktober 2026	12.00 bis 17.00 Uhr	Holsteiner Apfelmarkt

§ 2

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschaftsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und der tariflichen Vereinbarungen des Einzelhandels werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 04. Oktober 2026 außer Kraft.

Stadt Uetersen
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde
gez. Woschei